

# **KulTürchen e.V.**

## **Verein zur Förderung von Kultur von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im JohnnyB. und in der Stadt Burgdorf**

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet: „KulTürchen“ – Verein zur Förderung von Kultur von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im JohnnyB. und in der Stadt Burgdorf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf; er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kunst, Kultur, Bildung, Jugendhilfe, Erziehung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich der Stadt Burgdorf beizutragen.
- (2) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in § 3 Absatz 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Heranführung von Kindern und Jugendlichen zu einer sportlich aktiven gesundheitsfördernden Gestaltung ihrer Freizeit. Es werden AGs und Gruppen im Bereich Kinder- und Jugendzirkusarbeit angeboten, die ein kontinuierliches Trainingsprogramm absolvieren. Darüber hinaus wird in offenen Gruppen ein erlebnisorientiertes Training in neuen Sportdisziplinen angeboten, wie Klettern, Parkur, Breakdance, Copoeira, Hackysack u. a.
  - Fördern der demokratischen Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Entscheidungsprozessen, die ihr konkretes Lebensumfeld betreffen
  - Fördern eines Mittagstisches, des Prinzprojektes, in welcher Kinder eine gesunde Mahlzeit erhalten und durch eine intensive Hausaufgabenbegleitung und Kreativprojekte in ihrer Bildung unterstützt werden.
  - Fördern des kreativen und künstlerischen Ausdrucksvermögens von Menschen in den Bereichen Sport, Musik, Theater, bildender Kunst, Spiel, und Sprache. Dies soll im Bereich der Kultur insbesondere verwirklicht werden durch; Veranstaltung von Lesungen und Ausstellungen, Durchführung von kulturellen Projekten in Zusammenarbeit mit Kulturschaffenden aus der Region Hannover, die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren und Kreativprojekten.
  - Fördern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus sozial schwachen Verhältnissen

- Organisation und Realisation von Kulturveranstaltungen und Projekten
- Realisieren gemeinsamer Aktivitäten
- Koordination der Vereinsarbeit durch ein gemeinsames Büro

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung der von diesem Mitglied eingebrachten Vermögenswerte.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck (§ 2) zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes (§ 8 Absatz 5) erworben. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Antragstellerin/der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet (§ 7 Absatz 8). Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. auch bei Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Der Austritt

eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes (§ 8 Absatz 5), wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet (§ 7 Absatz 8). Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- Vorstand (§ 8), Beirat (§ 9)
- Rechnungsprüfung (§ 10)
- Geschäftsführung (§ 11)

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind, je eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden (§ 8 Absatz 5).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 8 Absatz 5).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung

anwesenden Mitglieder beschlussfähig; sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls kein Antrag auf geheime Wahlabstimmung gestellt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind bei Stimmengleichheit zu wiederholen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse zu Änderungen der Vereinssatzung bedürfen abweichend von § 7 Absatz 5 einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 12 Absatz 1) bedürfen abweichend von § 7 Absatz 5 einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

#### (8) Die Mitgliederversammlung

- ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung anderen Vereinsorganen übertragen wurden.
- wählt aus ihrer Mitte den Vorstand (§ 8). Das Wahlverfahren entspricht der Regelung nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer(innen) (§ 10), die keinem Vereinsorgan angehören und nicht Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen. Das Wahlverfahren entspricht der Regelung nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung.
- kann Vorstandsmitglieder abwählen. Beschlüsse hierzu bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss nicht aufgenommen (§ 4 Absatz 2) oder aus dem Verein ausgeschlossen (§ 5 Absatz 3) werden sollen.
- nimmt den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes (§ 8 Absatz 5) und den Prüfbericht der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers (§ 10 Absatz 1) entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan (§ 8 Absatz 5).

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die gleichberechtigt

tätig sind; dazu gehören der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie bei Bedarf ein bis zwei Beisitzer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen.

- (2) Die genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (3) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt; sie werden von einem Vorstandsmitglied in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen. Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Beirates (§ 9) einzuladen. An den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins (§ 11) teil. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig; Beschlüsse werden offen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand
  - beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7) bedürfen.
  - beschließt über Aufnahmeanträge (§ 4 Absatz 2) und Ausschlüsse (§ 5 Absatz 2).
  - beruft Mitgliederversammlungen ein (§ 7 Absätze 2 und 3).
  - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) aus. Beschlüsse, die mit dem Vereinszweck (§ 2) unvereinbar sind oder die nachweisbar nicht finanziert werden können, muss der Vorstand zurückweisen.
  - beruft die Mitglieder des Beirates (§ 9 Absatz 1) ein.
  - erstellt nach jedem Jahresende einen Jahresgeschäftsbericht und einen Haushaltsplan, deren wesentliche Inhalte er der Mitgliederversammlung vorzutragen hat (§ 7 Absatz 8).
  - erstellt nach jedem Jahresende einen Jahresabschluss, den er der Rechnungsprüfung (§ 10 Absatz 1) vorzulegen hat.
  - hört den Beirat (§ 9 Absatz 2) an und befindet über dessen Vorschläge und Anregungen.
  - kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere haupt- oder nebenamtlich tätige Personen einstellen (§ 11), soweit deren Finanzierung gesichert ist. Hierbei ist soweit als möglich auf Leistungsangebote unentgeltlich tätiger Personen zurückzugreifen. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
  - bereitet Satzungsänderungen vor, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- ist Liquidator des Vereins, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes verfügt hat (§ 12).

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder in den Beirat berufen (§ 8 Absatz 5).
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite (§ 8 Absatz 5).

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Den gemäß § 7 Absatz 8 gewählten Rechnungsprüfer(innen) obliegt die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen sie einen Prüfbericht, den sie in der Mitgliederversammlung (§ 7) vortragen.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer(innen) beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer(innen) haben Zugang zu allen Finanzunterlagen des Vereins.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der/Dem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer (§ 8 Absatz 5) obliegen folgende Aufgaben:
  - Erledigen der laufenden Vereinsaufgaben.
  - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7 Absatz 8) und des Vorstandes (§ 8 Absatz 5) soweit ihr/ihm diese Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.
- (2) Neben der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kann der Vorstand (§ 8 Absatz 5) weitere haupt- oder nebenamtlich tätige Personen einstellen.
- (3) Um die vielfältigen Aufgaben des Vereins auf Dauer optimal zu sichern, ist die Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen anzustreben.

**§ 12**  
**Vereinsauflösung**

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen (§ 7 Absatz 7) und nichts anderes verfügt hat, sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in (§ 8 Absatz 5) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burgdorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Jugendarbeit im JohnnyB. zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die unterzeichnenden Gründungsmitglieder erkennen die vorstehende Satzung an und treten dem Verein als Mitglieder bei.

Burgdorf, 24.11.2011

.....

Unterschriften